2. Änderung der Trinkwassergebührensatzung des Trinkwasserzweckverbandes "Bastei"

Aufgrund der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) sowie § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsisches Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes "Bastei" in ihrer Sitzung am 15.11.2023 folgende 2. Änderung der Trinkwassergebührensatzung in der Fassung vom 30. September 2015 (Basteianzeiger Nr. 10 vom 30. Oktober 2015, Wehlener Rundschau Nr. 10 vom 30. Oktober 2015), zuletzt geändert am 05.12.2019, beschlossen:

Artikel 1

- § 1 Erhebungsgrundsatz erhält folgende Fassung:
- a) eine Gebühr nach dem Zählertarif (§ 4; § 5 Abs. 1 bis 6; § 6), wenn Messeinrichtungen eingebaut sind;
- b) eine Gebühr nach dem Pauschaltarif (§ 5 Abs. 1; § 7; § 8), wenn Messeinrichtungen nicht eingebaut sind;

Artikel 2

- § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch (§ 6) beträgt je m³ 2,22 € (netto).

Artikel 3

(1) § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr gemäß Kategorie A für die Versorgung von Wohnungen wird gestaffelt nach der Anzahl der Wohneinheiten je Verbrauchsstelle erhoben. Eine Wohneinheit (WE) ist die Zusammenfassung von einzelnen oder zusammenhängenden Räumen, die die selbstständige Führung eines Haushaltes ermöglichen.

Befinden sich auf einem oder mehreren Grundstücken mehrere Gebäude, die über eine Anschlussleitung versorgt werden, so gilt jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt wird, als zusätzliche Verbrauchsstelle und somit als zusätzlich zu berechnender Wohneinheit im Sinne der Satzung. Dies gilt auch für den Fall, dass die Verbrauchsstelle keine verbandseigene Messeinrichtung besitzt. Für jedes zusätzliche Gebäude gem. Satz 3 wird je ein Zuschlag nach Kategorie A 1 erhoben.

Es gelten folgende Beträge:

Wohneinheiten (WE)		Kategorie	EUR / Jahr ohne Mehrwertsteuer
1-2 WE		Α	145,00
ab 3 WE	Zuschlag pro WE	A 1	75,00

(2) § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Auf einem Grundstück, auf welchem der Wasserbedarf überwiegend durch Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft, öffentliche Einrichtungen erzielt wird oder bei sonstigen Abnehmern, denen keine Wohnungseinheiten zuordenbar sind, wird die Grundgebühr nach der Größe des eingebauten Wasserzählers gestaffelt.

Die Grundgebühr beträgt bei einer Zählergröße von:

QN alte EWG-Messgeräte- Richtlinie* ¹	Q3 neue Europäische Messgeräte- Richtlinie *²	Kategorie	EUR / Jahr ohne Mehrwertsteuer
2,5	2,5 bis 4,0	D	145,00
6,0	größer 4,0 bis 10,0	E	285,00
10,0	größer 10,0 bis 16,0	F	505,00
15,0	größer 16,0 bis 25,0	G	2.750,00

(3) § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr für die Versorgung von Gartengrundstücken und Grundstücken, die nicht zum dauerhaften Wohnen bestimmt sind, beträgt bis zu einem Wasserverbrauch von 30 m³ im Jahr bei einer Zählergröße von:

QN alte EWG-Messgeräte- Richtlinie*1	Q3 neue Europäische Messgeräte- Richtlinie *2	Kate- gorie	EUR / Jahr ohne Mehrwertsteuer
2,5	2,5 bis 4,0	Н	96,00
6,0	größer 4,0 bis 10,0	1	275,00
10,0	größer 10,0 bis 16,0	J	505,00

Bei einem Wasserverbrauch über 30 m³ pro Jahr wird bei einer Zählergröße von Q3 / 2,5 bis 4,0 (QN 2,5) eine Grundgebühr nach Absatz 2 (bis 1 Wohneinheit = Kategorie A) erhoben.

(4) § 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühren für zeitweise betriebene Abnahmestellen betragen:

Art der zeitweisen Abnahmestelle	Kategorie	EUR / Jahr ohne Mehrwertsteuer
Standrohr	K	900,00
Bauwasserzähler	L	365,00

(5) § 5 Grundgebühr – wird folgender Absatz 6 angefügt:

Der Zuschlag für Funkmesszähler beträgt bei einer Zählergröße von:

QN alte EWG-Messgeräte- Richtlinie* ¹	Q3 neue Europäische Messgeräte- Richtlinie *2	Kategorie	EUR / Jahr ohne Mehrwertsteuer
2,5	2,5 bis 4,0	M	12,00
6,0	größer 4,0 bis 10,0	N	18,00

(6) § 10 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum - wird folgender Absatz 4 angefügt:

Landwirtschaftliche Betriebe im Vollerwerb können für Abnahmestellen, bei denen der Trinkwassergebrauch über 750 m³ pro Jahr liegt, einen Antrag auf Absetzung von bis zu 15 % der Mengengebühr stellen. Über den Antrag entscheidet der Verbandsvorsitzende oder die Verbandsversammlung entsprechend der in der Verbandssatzung geregelten Zuständigkeiten.

Artikel 4 - In-Kraft-Treten

Die vorstehende Satzung wird öffentlich bekannt gemacht und tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

<u>Hinweis</u>

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO, der nach § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 SächsKomZG auf Zweckverbände anzuwenden ist, gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des SächsKomZG i.V.m. der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
- der Verbandsvorsitzende den Beschluss nach § 56 Abs. 3 i.V.m. § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat
- vor Ablauf der im Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

ausgefertigt: Lohmen, den 15.11.2023

veröffentlicht am:

Silke Großmann Verbandsvorsitzende Silke Großmann

Verbandsvorsitzende